

## Tarif-, Schul- und Hausordnung

der Musikschule Bad Waltersdorf für elementare, mittlere und höhere Musikausbildung mit Öffentlichkeitsrecht. Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Waltersdorf vom 17. Oktober 1999, gültig ab Beginn des Schuljahres 1999/2000.

### Tarifordnung

- 1.) Für den Unterrichtsbesuch an der Musikschule sind tarifmäßige Schulkostenbeiträge zu leisten, die nach den „Allgemeinen Richtlinien für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen“ festgelegt werden. Die Schulkostenbeiträge sind für das gesamte Schuljahr berechnet und sind eine Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes. Die Trägergemeinden sind autonom und können die Elternbeiträge den jeweiligen Gegebenheiten anpassen. Eine Landesweite einheitliche Tarifordnung wird natürlich angestrebt! Für die Entlehnung von Instrumenten ist eine Leihgebühr zu entrichten. Die Höhe der Leihgebühren wird von der Schulträgergemeinde festgelegt und mittels eines Zahlscheines eingehoben!
- 2.) Der Schulkostenbeitrag ist in fünf monatlichen Teilbeträgen im Oktober, Dezember, Februar, April und Juni des lfd. Schuljahres fällig. Die Einzahlung erfolgt jeweils ab 15. des Fälligkeitsmonates mittels Bankeinzugsermächtigung bei der Raiffeisenbank Bad Waltersdorf.
- 3.) Bei Erstattung des Schulkostenbeitrages mit Zahlschein ist der Betrag für das laufende Schuljahr in der Gesamtheit zu entrichten.
- 4.) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Bei der Aufnahme hat der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Bestimmungen der Tarif- und Hausordnung sowie das Organisationsstatut der Musikschulen in Steiermark verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.

**5.) Eine Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses während eines Schuljahres kann nur bei Nachweis triftiger Gründe wie z. B. Wohnungswechsel, dauerhafte Krankheit etc. in Schriftform erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Direktor. Im Falle der Anerkennung der Aufkündigung endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulkostenbeitrages mit Ablauf jenes Monats, in welchem die Aufkündigung erfolgte.**

6.) Ist aus triftigen Gründen, in der Person des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigten gelegenen, eine längere Unterbrechung des Unterrichts, z.B. Besuch der Berufsschule, erforderlich, so ist vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Direktor. Im Falle der Anerkennung der Beurlaubung wird der auf die Unterbrechung entfallene Teil der Schulkostenbeiträge gutgeschrieben oder zurückerstattet.

7.) Ein Schüler kann ausgeschlossen werden:

- a) bei Nichtbeachtung des Organisationsstatutes für Musikschulen in Steiermark, der Tarif- und Hausordnung oder der Anweisungen des Direktors und der Lehrer.
- b) wenn das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen bzw. dauernd fehlenden Fleißes des Schülers nicht erreicht werden kann.
- c) wenn schwerwiegende charakterliche bzw. sittliche Fehler oder wiederholte Disziplinlosigkeiten des Schülers (bzw. dessen Erziehungsberechtigten)<sup>Zusatz</sup> sein Verbleiben an der Schule untragbar machen.
- d) bei Verzug der Zahlung der Schulkostenbeiträge trotz Mahnung.

Im Falle des Ausschlusses endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulkostenbeitrages mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgte und alle Leihinstrumente und -noten ordnungsgemäß zurückgegeben wurden.

## Schulordnung

- 1.) Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers / der Schülerin die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
- 2.) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der von der Schulleitung jährlich durchzuführenden Schüler/inneneinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem/der Schulleiter/in.
- 3.) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Bei der Aufnahme hat der/die Schüler/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte(r) durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
- 4.) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrer/innen nach Zustimmung durch die Schulleitung festgesetzt.
- 5.) Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schüler/innen nicht besucht werden, werden grundsätzlich nicht nachgegeben.
- 6.) Ist aus triftigen, in der Person des Schülers / der Schülerin oder dessen / deren Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist vom Schüler / von der Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt der Schulleitung.
- 7.) Der/die Schüler/in hat durch sein/ihr Verhalten und seine/ihre Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- 8.) Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude und dessen unmittelbarer Umgebung, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
- 9.) Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers / der betreffenden Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten.
- 10.) Ergänzend zu dieser Schulordnung kann vom Schulleiter / der Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulerhalter eine schulautonome Hausordnung erlassen werden.

## Anhang

- a.) Bei Erkrankung einer Lehrkraft und dem damit verbundenen Ausfall des Unterrichtes von durchgehend 3 Wochen und mehr kann um Rückerstattung des aliquoten Schulkostenbeitrages angesucht werden. Das Ansuchen muss schriftlich erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.
- b.) Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft betrifft die Dauer der Unterrichtszeit bzw. bei Mitwirkung bei Musikschulveranstaltungen nur die unmittelbare Auftrittszeit des Schülers/der Schülerin.
- c.) Über die Unterrichtsform (Einzelunterricht, Unterricht zu zweit, zu dritt, Kurs zu viert oder zu fünf bzw. Kurs ab 6 Schüler/innen) entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit der Hauptfachlehrkraft. Schüler/innen, welche Einzelunterricht oder Unterricht zu zweit erhalten, können bei mangelnder Leistung oder aus organisatorischen Gründen auch während des Schuljahres in eine andere Unterrichtsform eingestuft werden.
- d.) Der Besuch aller in der jeweiligen Unterrichtsstufe vorgesehenen Fächer sowie die Ablegung von Prüfungen sind laut „Organisationsstatut für Musikschulen in der Steiermark 2014“ vorzunehmen.
- e.) Über jede öffentliche musikalische Betätigung außerhalb der Musikschule ist die Hauptfachlehrkraft frühzeitig zu informieren.
- f.) Die Schule ist vornehmlich jungen Menschen allgemein zugänglich, steht aber bei Maßgabe vorhandener Plätze auch Erwachsenen zur Fortbildung zur Verfügung. Beschränkungen der Aufnahme dürfen nur auf einen Mangel an Ausbildungsplätzen an der Schule oder Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen gegründet sein.

## **Hausordnung**

- 1.) Die Verantwortung für das Auf- und Zusperrern des Schulgebäudes liegt bei jedem einzelnen Schlüsselinhaber. Nach dem Unterricht müssen die Türen der einzelnen Klassenzimmer und die Haustore versperrt werden. Ebenso sind alle Geräte (PC, Kopierer, etc.) auszuschalten. Jeder Schlüsselinhaber hat sich zu überzeugen, ob er als Letzter das Schulgebäude verlässt, um gegebenenfalls die Beleuchtung in den Unterrichtsräumen, auf den Gängen und den WC's abzuschalten.
  
- 2.) An Sonn- und Feiertagen sowie zu Ferienzeiten bzw. an schulfreien Tagen ist das Schulgebäude grundsätzlich versperrt zu halten. Ausnahmen: Proben, Üben, Unterricht und Veranstaltungen, welche mit der Schulleitung im Vorhinein vereinbart wurden.
  
- 3.) Instrumente (Klavier, Schlaginstrumente etc.) sowie Heizkörper (Brandgefahr) dürfen nicht als Ablage für diverse Gegenstände (Instrumentenkoffer, Noten etc.) verwendet werden.
  
- 4.) In allen Räumen des Schulgebäudes besteht Rauchverbot.